

*Janis Amort/Ángel Aldasoro Biencinto**

Die Gesellschafterschutzrechte in der spanischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Sociedad de Responsabilidad Limitada“)

Im Zuge der Vereinheitlichung des spanischen Kapitalgesellschaftsrechts durch das am 1.9.2010 in Kraft getretene Kapitalgesellschaftsgesetz hat der spanische Gesetzgeber zum ersten Mal die Regelungen und Vorschriften, die die spanischen Kapitalgesellschaften betreffen, in einem einheitlichen Gesetzestext zusammengefasst. Diese

* *Janis Amort* und *Ángel Aldasoro Biencinto* sind Rechtsanwälte in der Kanzlei *Monereo Meyer Marinello Abogados*, Madrid.

Bündelung betrifft auch die Schutzrechte der Gesellschafter einer spanischen GmbH, also der Rechte, die jeder Gesellschafter allein und unabhängig von seiner Beteiligungsquote – bzw. in Ausnahmefällen nur bei Inhaberschaft einer bestimmten Anzahl von Gesellschaftsanteilen im Verhältnis zum Stammkapital – zur Wahrung seiner Interessen bzw. seiner Stellung als Gesellschafter geltend machen kann. Der vorliegende Beitrag möchte diese Schutzrechte in praktisch nachvollziehbarer Form und in Rechtsgruppen geordnet darstellen und erläutern.

I. Einführung

Jeder Gesellschaftsanteil¹ an einer spanischen GmbH verleiht seinem Inhaber eine Gesamtheit von Rechten, die sich in verschiedene Gruppen unterteilen lassen: Aktive Teilnahmerechte, Informationsrechte, Beteiligungsrechte (Gewinn, Vorzugsrechte, Abwicklungsquoten, etc.) sowie individuelle und kollektive Klagerechte. Alle diese Rechte lassen sich nunmehr der Neukodifikation des Kapitalgesellschaftsgesetzes² (*Ley de Sociedades de Capital*, nachfolgend „LSC“) entnehmen, das (u.a.) die bisher für die GmbH geltenden Bestimmungen des spanischen GmbH-Gesetzes³ (*Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada*, nachfolgend „LSRL“) sowie des spanischen Aktiengesetzes⁴ (*Ley de Sociedades Anónimas*, nachfolgend „LSA“) ersetzt hat⁵ und somit gerade im Hinblick auf die Bestimmungen, die für die verschiedenen Gesellschaftsformen gleichermaßen Anwendung bzw. Geltung finden, für eine größere Übersichtlichkeit sorgt, da Querverweise zwischen den einzelnen Gesetzestexten nunmehr entfallen.

1 Im spanischen GmbH-Recht wird das Stammkapital in jeweils gleich große Stücke, die sog. Gesellschaftsanteile aufgeteilt. Die Gesamtheit der Gesellschaftsanteile eines spanischen GmbH-Gesellschafters lässt sich dann mit dem Geschäftsanteil nach dem deutschen GmbH-Recht vergleichen.

2 Das Real Decreto Legislativo 1/2010 v. 2.7.2010, *por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de Sociedades de Capital* (am 3.7.2010 im spanischen Staatsanzeiger B.O.E. (*Boletín Oficial del Estado*) Nr. 161 veröffentlicht) trat mit Wirkung zum 1.9.2010 in Kraft.

3 Ley 2/1995 v. 23.3.1995, *de Sociedades de Responsabilidad Limitada*. Das LSRL wurde mit Inkrafttreten des LSC am 1.9.2010 aufgehoben.

4 Real Decreto Legislativo 1564/1989 v. 22.12.1989, *por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley de Sociedades Anónimas*. Das LSA wurde mit Inkrafttreten des LSC am 1.9.2010 aufgehoben.

5 Daneben enthält das LSC nunmehr auch die Regelungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit Kommanditgesellschaften auf Aktien. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sämtliche die gesellschaftsrechtlichen Aspekte der Kapitalgesellschaften betreffenden Punkte im LSC gebündelt wurden. Dies allerdings mit Ausnahme der Vorschriften die Umwandlung von Gesellschaften betreffend, da diese für sämtliche Handelsgesellschaften – neben den Kapitalgesellschaften also auch für die Personenhandelsgesellschaften – einheitlich im spanischen Umwandlungsgesetz (*Ley 3/2009, de 3 de abril, sobre Modificaciones Estructurales de Sociedades Mercantiles*) geregelt wurden.

6 Zuvor Art. 49.1 LSRL.

7 Zuvor Art. 46 LSRL.

8 Zuvor Art. 45.3 LSRL.

9 Zuvor Art. 45.3 LSRL.

10 Zuvor Art. 27.1 LSRL.

11 Eine solche ausdrückliche Regelung bestand zuvor nur für die Aktiengesellschaft nach Art. 55.2 LSA.

12 Zuvor Art. 26.2 LSRL.

13 Zuvor Art. 27.2. LSRL.

II. Die Teilnahme- und Beteiligungsrechte

Die Teilnahmerechte stellen die wichtigste Gruppe der Schutzrechte eines Gesellschafters dar, da nur sie eine effektive Einflussnahme auf die geschäftlichen Belange und wirtschaftliche Führung der Gesellschaft ermöglichen. Vorrangig werden diese Rechte über die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen als dem übergeordneten Organ einer GmbH gemäß Art. 179.1 LSC⁶ ausgeübt.

1. Teilnahmerechte

Das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen steht nach dieser Vorschrift jedem Gesellschafter zu, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Gesellschaftsanteile. Dieses Recht kann auch nicht durch Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse des Verwaltungorgans der Gesellschaft zu Lasten der Gesellschafter beschränkt werden, etwa durch die Forderung einer Mindestbeteiligung. Vom Teilnahmerecht umfasst sind weitgehende Befugnisse im Rahmen der Versammlung, u.a. das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, Informationen anzufordern sowie im Rahmen von Beschlussfassungen abzustimmen bzw. sich zu enthalten. Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen erfolgt gemäß der Vorschrift des Art. 173 LSC⁷ grundsätzlich per Anzeige im Handelsregisterblatt sowie einer Zeitung mit hoher Auflage am Gesellschaftssitz. Von dieser Regelung kann jedoch mittels anderweitiger Bestimmungen in der Gesellschaftssatzung, wie z.B. dem Erfordernis einer persönlichen Ladung jedes einzelnen Gesellschafters, abgewichen werden.

Hinsichtlich der Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist zu beachten, dass diese – samt der zu behandelnden Tagesordnung – auch von einem bzw. mehreren Gesellschaftern, deren Gesellschaftsanteile zumindest 5 % des Stammkapitals repräsentieren, beantragt werden kann (vgl. Art. 168 LSC)⁸. Kommt das Verwaltungsorgan diesem Verlangen dann nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrags nach, kann die Einberufung – unter Anhörung des Verwaltungorgans – auch gerichtlich erzwungen werden (Art. 169.2 LSC)⁹.

Daneben ist ein notarielles Protokoll der Versammlung anzufertigen, wenn ein diesbezüglicher Antrag spätestens fünf Tage vor Abhaltung der Versammlung von Gesellschaftern gestellt wird, die ebenfalls zumindest 5 % des Stammkapitals vertreten. In diesem Falle erlangen die Gesellschaftsbeschlüsse auch nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie in dem notariellen Protokoll festgehalten werden.

Im Hinblick auf die Stellung des Gesellschafters ergibt sich aus der Vorschrift des Art. 104.1 LSC¹⁰ das Recht, in das von der Gesellschaft zu führende Gesellschafterbuch eingetragen zu werden. Dies hat insofern Bedeutung, da die Gesellschaft nur denjenigen als Gesellschafter anerkennt, der auch im Gesellschafterbuch als solcher vermerkt ist (Art. 104.2 LSC)¹¹. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass im Rahmen einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Erwerber derselben die mit diesen zusammenhängenden Gesellschafterrechte bereits ab dem Zeitpunkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, ab dem die Gesellschaft Kenntnis von der Übertragung der Anteile erhalten hat (vgl. Art. 106.2 LSC)¹². Zum Schutz der aus der Eintragung resultierenden Rechte ist in Art. 104.4 LSC¹³ bestimmt, dass Änderungen im Hinblick auf den Inhalt des Gesellschafterbuches nur vorgenommen werden dürfen, sofern der hierdurch betroffene Gesellschafter dem nicht in-

nerhalb eines Monats ab der beweiskräftig zugegangenen Benachrichtigung hierüber widersprochen hat.

Im Rahmen der Kontrolle und Überprüfung der Jahresabschlüsse haben schließlich der oder die Gesellschafter, die zumindest 5% des Stammkapitals vertreten, nach der Vorschrift des Art. 265.2 LSC¹⁴ das Recht, die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers durch das Handelsregister am Gesellschaftssitz zu verlangen.

2. Beteiligungsrechte

Eine Untergruppe der Teilnahmerechte stellen die Beteiligungsrechte der Gesellschafter dar. Hierunter sind diejenigen Rechte zu verstehen, die dem einzelnen Gesellschafter individuelle Vorteile im Hinblick auf seine Beteiligung an der Gesellschaft, wie z.B. hinsichtlich der wirtschaftlichen Erfolge, einräumen. Auch die sog. Vorzugsrechte fallen hierunter.

Vorrangig ist hierbei das Recht auf Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft zu nennen. Diese erfolgt nach Art. 275.1 LSC¹⁵ grundsätzlich im Verhältnis zur Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters am Stammkapital, sofern die Satzung nicht eine hiervon abweichende Verteilregelung trifft. Dieser Bestimmung entsprechend ist auch die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Rahmen der Abwicklung der GmbH geregelt (vgl. Art. 392.1 LSC)¹⁶.

Daneben steht den Gesellschaftern ein Recht zum vorzugsweisen Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu (vgl. Art. 304.1 LSC)¹⁷. Ein solches Recht besteht ebenfalls in Fällen der rechtsgeschäftlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Lebenden, die nicht an Mitgesellschafter oder zugunsten der Ehegatten bzw. Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie an Gesellschaften, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören, erfolgen (vgl. Art. 107 LSC)¹⁸. Dieses Vorzugsrecht kann jedoch mittels Satzungsbestimmung ausgeschlossen werden. Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters fallen dessen Gesellschaftsanteile nach Art. 110.1 LSC¹⁹ grundsätzlich an dessen Erben, per Satzung kann allerdings gemäß Art. 110.2 LSC²⁰ auch in diesem Falle bestimmt werden, dass die übrigen Gesellschafter bzw. die Gesellschaft selbst ein vorzugsweises Erbrechtsrecht erhalten sollen.

Schließlich stehen dem Gesellschafter naturgemäß auch Rechte zu, seine Beteiligung an der Gesellschaft wieder zu lösen bzw. zu beenden. Dies kann zum einen mittels Trennung von der Gesellschaft aufgrund der in Art. 346 LSC geregelten gesetzlichen Gründe bzw. weiterer durch die Satzung bestimmbarer Gründe (vgl. Art. 347 LSC), oder zum anderen mittels Veräußerung der Gesellschaftsanteile nach den Bestimmungen der Art. 106 ff. LSC²¹ erfolgen.

III. Die Informationsrechte

Neben den Teilnahmerechten stehen jedem einzelnen Gesellschafter verschiedene Informationsrechte zu, die die Teilnahmerechte ergänzen und vervollständigen, da erst sie es dem Gesellschafter ermöglichen, sich auf die Gesellschafterversammlungen vorzubereiten und in diesen effektiv die Belange der Gesellschaft durch Ausübung ihres Stimmrechts zu beeinflussen.

Die Informationsrechte können mittels zwei verschiedener Verfahren geltend gemacht werden:

Zum einen über die Vorschrift des Art. 196 LSC²² nach der die Gesellschafter das Recht haben, vor der Gesell-

schafterversammlung in Schriftform oder während der Gesellschafterversammlung mündlich, sämtliche notwendigen Auskünfte und Erläuterungen, die im Zusammenhang mit den Punkten der Tagesordnung stehen, anzufordern. Das Verwaltungsorgan ist hierbei verpflichtet, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, es sei denn dies würde einen Nachteil für die Interessen der Gesellschaft bedeuten. Ob ein solcher Nachteil droht, ist dann der Bewertung durch das Verwaltungsorgan überlassen, die jedoch auch gerichtlich überprüft werden kann, um Missbrauch zu vermeiden. Im Rahmen dieser Prüfung sind grundsätzlich sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles abzuwägen und zu gewichten²³. Allerdings wird dem Gesellschafter immer ein Informationsrecht im Hinblick auf die Jahresabschlüsse der Gesellschaft, deren wirtschaftliche Situation oder die Geschäftsführung zugestanden, da die Auskunftserteilung zu diesen Belangen niemals einen Nachteil für die Interessen der Gesellschaft bedeuten kann²⁴. Unabhängig vom Inhalt der angeforderten Informationen sind diese aber in jedem Falle zur Verfügung zu stellen, wenn das entsprechende Verlangen von einem oder mehreren Gesellschaftern gestellt wird, die zumindest 25% des Stammkapitals repräsentieren. Das Vorhalten dieses Rechts durch das Verwaltungsorgan kann in bestimmten Fällen ein Delikt nach Art. 293 des spanischen Strafbuchgesetzes²⁵ darstellen.

Daneben besteht für die Gesellschafter gemäß Art. 272.2 LSC²⁶ das Recht, ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung von der Gesellschaft alle Dokumente zu verlangen, die von der Versammlung genehmigt werden müssen. Gleiches gilt für den Geschäftsführungsbericht sowie den Rechnungsprüfungsbericht. Weiterhin bestimmt Art. 272.3 LSC²⁷, dass ein oder mehrere Gesellschafter, die zumindest 5% des Stammkapitals repräsentieren, sämtliche Unterlagen, die die Grundlage der Erstellung der Jahresabschlüsse bilden, am Gesellschaftssitz einsehen und überprüfen und sich hierbei von einem Fachmann für Fragen des Rechnungswesens unterstützen lassen können. Diese letzte Bestimmung kann jedoch mittels Regelung in der Gesellschaftssatzung ausgeschlossen bzw. modifiziert werden.

Weiterhin kann jeder Gesellschafter gemäß Art. 26.2 des spanischen Handelsgesetzbuches²⁸ die Erteilung einer Bescheinigung der Beschlüsse der stattgefundenen Gesellschafterversammlungen sowie der Protokolle derselben vom Verwaltungsorgan verlangen.

In Ergänzung des zuvor angesprochenen Rechts auf Eintragung im Gesellschafterbuch ist dem Gesellschafter nach der Vorschrift des Art. 105 LSC²⁹ auf Verlangen Ein-

14 Zuvor Art. 84 LSRL i.V.m. Art. 205.2 LSA.

15 Zuvor Art. 85 LSRL.

16 Zuvor Art. 119.1 LSRL.

17 Zuvor Art. 75 LSRL.

18 Zuvor Art. 29 LSRL.

19 Zuvor Art. 32.1 LSRL.

20 Zuvor Art. 32.2 LSRL.

21 Zuvor Art. 26 ff. LSRL.

22 Zuvor Art. 51 LSRL.

23 STS 1193/2003, 12.12.2003.

24 Sentencia Audiencia Provincial Madrid 43/2007, 22.2.2007.

25 Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal.

26 Zuvor Art. 86.1 LSRL.

27 Zuvor Art. 86.2 LSRL.

28 Código de Comercio de 1885.

29 Zuvor Art. 27.3, 27.4 LSRL.

sichtnahme in besagtes Gesellschafterbuch zu gewähren sowie eine Bescheinigung seines Inhalts auszustellen.

IV. Die Klagerechte

Die individuellen und kollektiven Klagerechte bieten dem Gesellschafter schließlich die Möglichkeit bei einer Verletzung der ihm zustehenden Teilnahme- oder Informationsrechte, auf gerichtlichem Wege Klärung zu suchen und so seiner Rechtsposition Geltung zu verschaffen.

1. Klage zur Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschaft

Zunächst ist das Recht zu nennen, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß Art. 204 ff. LSC³⁰ anzufechten, das jedem einzelnen Gesellschafter zusteht³¹. Das Kapitalgesellschaftsgesetz unterscheidet in diesem Rahmen zwischen nichtigen und lediglich aufhebbaaren Gesellschaftsbeschlüssen (vgl. Art. 204.2 LSC)³².

Unter nichtigen Beschlüssen versteht man solche, die gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstoßen. Wird also z.B. ein Beschluss mit einer Mehrheit gefasst, die nicht die nach Art. 198 LSC vorgeschriebene gewöhnliche Mehrheit erreicht³³, so liegt ein Gesetzesverstoß und damit ein nichtiger Gesellschaftsbeschluss vor. Aufhebbaare Beschlüsse werden dagegen bei Verstößen gegen Satzungsbestimmungen angenommen. Haben die Gesellschafter z.B. von ihrem Recht nach Art. 200.1 LSC Gebrauch gemacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmehrheiten für Gesellschaftsbeschlüsse³⁴ durch höhere Mehrheiten zu ersetzen, so ist ein Satzungsverstoß zu bejahen, wenn diese freiwillig festgesetzten Mehrheiten bei der Beschlussfassung nicht eingehalten werden³⁵. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass auch nichtige Beschlüsse nicht allein aufgrund ihrer Nichtigkeit als aufgehoben gelten. Auch diese Beschlüsse bedürfen vielmehr noch der Anfechtung. Erfolgt diese allerdings nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist, werden diese Fehler bzw. Verstöße ebenfalls geheilt. Einziger Unterschied hinsichtlich der Einteilung in nichtige und aufhebbaare Beschlüsse besteht somit in der Fristenregelung des Art. 205 LSC³⁶, nach der nichtige Beschlüsse innerhalb eines Jahres,

und aufhebbaare Beschlüsse innerhalb von 40 Tagen, gerechnet ab der Beschlussfassung bzw. der Veröffentlichung im Handelsregisterblatt, sofern es sich um im Handelsregister einzutragende Beschlüsse handelt, anzufechten sind.

Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Beschlüsse, die nicht nur lediglich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, sondern sich darüber hinaus auch gegen die öffentliche Ordnung richten (vgl. Art. 205.1 LSC)³⁷. Diese Beschlüsse unterliegen im Hinblick auf die Vornahme einer Anfechtung keiner zeitlichen Begrenzung. Allerdings ist der Begriff der öffentlichen Ordnung gesetzlich nicht näher bestimmt. Ein solcher Verstoß verlangt nach der Rechtsprechung daher zumindest einen schwerwiegenden Angriff auf die Gesellschafterrechte und -freiheiten und wird grundsätzlich nur sehr restriktiv bejaht, um den Grundsatz der Heilbarkeit fehlerhafter Beschlüsse nicht zu unterlaufen³⁸. Ein solcher schwerwiegender Verstoß wird z.B. bei einer Übertragung sämtlicher Gesellschaftsschulden auf einen Gesellschafter – selbst wenn der betroffene Gesellschafter dieser Regelung ebenfalls zugestimmt hat – angenommen³⁹.

Neben den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung können nach der Vorschrift des Art. 251.2 LSC⁴⁰ auch die Beschlüsse des Verwaltungsrats angefochten werden, wenn dies durch einen oder mehrere Gesellschafter erfolgt, die zumindest 5 % des Stammkapitals vertreten.

2. Haftungs- und Ausschlussklagen

Weiterhin können die Gesellschafter in Fällen, in denen aufgrund des Fehlverhaltens eines oder mehrerer Verwalter ein Schaden verursacht wird, die Erhebung von Haftungsklagen der Gesellschaft gegen diese Verwalter veranlassen (Art. 238 LSC)⁴¹. Ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung ist dann mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit, die jedoch ein Drittel des Stammkapitals repräsentieren muss, zu fassen (vgl. Art. 238.1 i.V.m. Art. 198 LSC)⁴². Von dieser Mehrheitsregelung darf auch nicht mittels Satzung abgewichen werden. Der Beschluss kann gemäß Art. 238.1 LSC⁴³ im Rahmen jeder Gesellschafterversammlung getroffen werden – selbst dann, wenn die Klageerhebung ursprünglich nicht Punkt der Tagesordnung war. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, eine Klage nicht weiterzuverfolgen bzw. einen Vergleich zu schließen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich ein oder mehrere Gesellschafter, die zumindest 5 % des Stammkapitals repräsentieren, einem solchen Beschluss widersetzen (vgl. Art. 238.2 LSC)⁴⁴. Die Klageanstrengung bewirkt gleichzeitig die Enthebung der betroffenen Verwalter aus ihren Ämtern.

Neben der Haftungsklage der Gesellschaft können Gesellschafter, die sich durch Handlungen der Verwalter direkt in ihren eigenen Rechten betroffen sehen, auch Individualklagen nach Art. 241 LSC⁴⁵ erheben.

Weiterhin besteht für jeden Gesellschafter nach Art. 230.2 LSC⁴⁶ die Möglichkeit, gerichtlich die Enthebung der Verwalter aus ihren Ämtern zu verlangen, sofern diese gegen das Wettbewerbsverbot des Art. 230.1 LSC⁴⁷ verstoßen haben.

Schließlich kann auch jeder einzelne Gesellschafter die Klage zum Ausschluss eines Mitgesellschafters im Namen der Gesellschaft betreiben, sofern die Gesellschafterversammlung einen Beschluss zum Ausschluss des betreffenden Gesellschafters gefasst hat, dieser Beschluss nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abhaltung der entscheiden-

30 Zuvor Art. 56 LSRL i.V.m. Art. 115 ff. LSA.

31 Vgl. weiterführend zum Verfahren der Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen Meyer, RIW 1995, 103 ff.

32 Zuvor Art. 115.2 LSA.

33 Bzw. eine der nach Art. 199 LSC im Hinblick auf bestimmte Gesellschaftsbeschlüsse (z.B. Kapitalerhöhung) vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheiten.

34 Vgl. Art. 198, 199 LSC.

35 Vgl. Memento Práctico Sociedades Mercantiles, Ediciones Francis Lefebvre, 2010, S. 138 ff.

36 Zuvor Art. 116 LSA.

37 Zuvor Art. 116.1 LSA.

38 Vgl. Memento Práctico Sociedades Mercantiles, Ediciones Francis Lefebvre, 2010, S. 144.

39 Sentencia Audiencia Provincial Las Palmas de Gran Canaria 144/1999, 31.3.1999.

40 Zuvor Art. 70 LSRL.

41 Zuvor Art. 69.1 LSRL i.V.m. Art. 134 LSA.

42 Zuvor Art. 69.2 i.V.m. Art. 53.1 LSRL.

43 Zuvor Art. 134.1 LSA.

44 Zuvor Art. 134.2 LSA.

45 Zuvor Art. 135 LSA.

46 Zuvor Art. 65.2 LSRL.

47 Zuvor Art. 65.1 LSRL.

den Gesellschafterversammlung in ein Klageverfahren umgesetzt wurde und der Gesellschafter, der die Klage betreiben möchte, selbst für den Ausschluss gestimmt hat.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Im Hinblick auf den Inhalt und den Umfang der den Gesellschaftern einer spanischen GmbH zustehenden Schutzrechte fügt das Kapitalgesellschaftsgesetz im Vergleich zu dem zuvor geltenden GmbH-Gesetz weder neue Rechte hinzu noch werden die bis dato bestehenden Rechte erweitert oder beschränkt. Einzige Neuerung des Kapitalgesellschaftsgesetzes ist insofern die Bestimmung des Art. 93 LSC, die die wichtigsten bzw. die den Gesellschaftern in jedem Falle zustehenden Rechte (Beteiligung an Gewinn und Abwicklungsquote, Vorzugsrecht im Rahmen der Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile, Teilnahme und Stimmrecht während der Gesellschafterversammlungen sowie das Recht, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzufechten, sowie schließlich das Informationsrecht der Gesellschafter) nun auch für die GmbH in einer Vorschrift zusammenfasst⁴⁸.

Das LSC versteht sich nach der Begründung des Gesetzgebers jedoch auch nach der erstmaligen Bündelung der gesetzlichen Vorschriften zu spanischer GmbH und spanischer Aktiengesellschaft in einem Gesetzestext nicht als endgültige Gesetzesfassung im Hinblick auf die Regelungen und Bestimmungen zu den Kapitalgesellschaften. Es stellt vielmehr einen bloßen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer tatsächlich umfassenden Kodifikation des Rechts der Handelsgesellschaften (also neben den Kapitalgesellschaften auch die Personenhandelsgesellschaften betreffend) bzw. einer diesbezüglichen Neufassung des Handelsgesetzbuches dar. Es bleibt somit zu erwarten, dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang mittel- bis langfristig erneut gestaltend tätig werden wird⁴⁹.

⁴⁸ Eine solche zentrale Regelung bestand bisher nur für die Aktiengesellschaften in Art. 48.2 LSA.

⁴⁹ So hat der Ministerrat (*Consejo de Ministros*) der spanischen Regierung am 18.2.2011 beschlossen, dem spanischen Parlament (*Cortes Generales*) einen Gesetzesentwurf zur Abänderung des Kapitalgesellschaftsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen der Rechte der Aktionäre börsennotierter Aktiengesellschaften (beruhend auf den Vorgaben der Richtlinie 2007/36/EG), sowie der weiteren Angleichung der für sämtliche Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen (so soll z.B. der für die GmbH geltende gesetzliche Auflösungsgrund des Art. 363.2 LSC zukünftig auf alle Kapitalgesellschaften anwendbar sein) vorzulegen.